Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 16

Artikel: Hochwasser-Schaden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580125

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stadtrates und der Stadtgemeinde, im Stadtbaumsgarten ein Schulhaus für die Sekundars und Hansdelfen. Dans delsschule, samt einer Turnhalle zu erstellen. Kostenvoranschlag 592,000 Fr. Dem zu bestellenden Kreisgericht soll nach Genehmigung des Bauprojektes eine Summe von 7000 Fr. sür Prämierung von vier dis fünf Projekten zur Berfügung gestellt werden. Borsgeschen sind für das neue Schulhaus 20 Lehrzimmer, von welchen anfänglich etwa vier an die Primarschule abgetreten werden können, serner Lehrerzimmer, zwei Schülerzimmer sür Zwischenstunden, Aula, Kektoratszimmer. Sin Bundesbeitrag und ein Kantonsbeitrag sür dieses neue Schulhaus sollen rechtzeitig angestrebt werden. Zu bemerken ist noch, daß die Gesamtschülerzahl von Chur jetz 1859 beträgt. Im Jahr 1900 betrug sie 1300.

Milchtransport = Seilriese in Graubiinden. Die Alpgenossenschaft Stillberg im Dischmatal hat zum Zwecke besserr Bewirtschaftung ihrer Alp, welche eine der besten Davoseralpen ist, beschlossen, das neue Straßenprosest, welches schon ausgearbeitet war, der Kosten wegen (Fr. 14,000) fallen zu lassen, um an dessen Stelle für den Milchtransport eine Seilbahn, eine sogenannte Seilriese, zu erstellen. Diese Art des Milchtransportes bedeutet eine Neuheit und dürste sicher an vielen Orten für die Zufunst in Frage kommen.

Gin Montanpalast in Berlin. In Berlin soll ein monumentales Gebäude in zentraler Lage der Stadt erstichtet werden, das als eine Zentrale für Deutsch-lands Bergbau und Hüttenindustrie gedacht ist.

Das Gebäude wird neben den Repräsentationsräumen Säle sür Kongresse, Generalversammlungen, Vorträge, Archive, Bibliothek, Lesesäle, auch Restaurationsräume mit Speisesaal und Gesellschaftszimmer und etwa 340 moderne, mit allem Komfort der Neuzeit ausgestattete Bureauräume enthalten. Diese sind für die bergbaulichen Bereine, Syndistate und nicht zuletzt für die Firmen der Maschinen-Industrie sür Vergbau und Hüttenwesen bestimmt. Somit wird der Maschinen-Industrie eine Geslegenheit geboten, sich auch in Verlin zu konzentrieren.

legenheit geboten, sich auch in Berlin zu konzentrieren. Die Zentrale sür Deutschlands Bergbau und Hättensindustrie wird Archive für wirtschaftliche, technische und patentrechtliche Auskünfte unterhalten. Gleichzeitig ist diesen Abteilungen eine Auskunftsstelle über Wohlsahrtseinrichtungen angegliedert; eine reichhaltige Fachbibliothek und internationale Fachzeitschristenzentrale, die von den Berg- und Hüttenleuten, sonstigen Interessenten und nicht zuletzt von den Studierenden der hiesigen technischen Hochschulen benützt werden kann, vervollkommnen das Prosgramm des großzügigen Unternehmens.

Der Umstand, daß der Neubau große Säle für Kongresse, wissenschaftliche Vorträge, Generalversammlungen der Aktiengesellschaften, für Gewerkeversammlungen, ferner vornehm ausgestattete Gesellschaftsräume für die Berlin berührenden Bergs und Hüttenleute enthält, wird die "Bentrale für Deutschlands Bergbau und Hüttenindustrie" du einem internationalen Trefspunkt gestalten.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes sind die Herren Dipl.-Ing. Nentwich & Simon, Charlottenburg, Pestalozistr. 2, betraut worden.

Hochwasser-Schaden.

Der Instruktion des schweizerischen Bundesrates für die eidgenössische Kommission zur Schätzung des in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau infolge der Wasser-

verheerungen eingetretenen Schabens entnehmen wir folgende Bestimmungen von allgemeinem Interesse:

Bei der Schätzung des beschädigten "Landes und der Kulturen" ift der Flächeninhalt des geschätzten Stückes zu verzeichnen in Heltaren und Aren. Betreffend "Kulturart" ist auseinanderzuhalten: Garten, Wiese, Acterland, Rebe, Weide und Wald. Das Land, welches durch die Wasserverheerungen gesitten hat, ist entweder zerstört, entwertet oder geschädigt.

Als zerstört ist solches Kulturland zu bezeichnen, welches durch die ausgetretenen Flüsse und Wildbäche oder durch Erdschlipfe vollständig seines Obergrundes beraubt wurde, desse Wiederherstellung in kultursähigen Zustand entweder unmöglich ist oder einen solchen Ausewand von Zeit und Geld ersordert, daß dasselbe als eine neue Kapitalanlage belcachtet werden muß. In solchen Fällen ist der ganze frühere Wert des Landes als Schaden in Rechnung zu bringen. Zur Ausmittlung des frühern Wertes können als Anhaltspunkte dienen: Bestigtitel, Auszüge aus den Grundbüchern oder dem Kataster und in einigen Fällen auch die Vergleichung mit anstoßendem, aber verschont gebliebenem Land.

Als "entwertet" ift solches Kulturland zu bezeichnen, bessen Obergrund nicht zerstört oder weggeführt wurde, das aber durch Bergstürze, Abrutschungen und ausgetretene Gewässer mit Felsblöcken, Schutt, Gerölle, Erd- und Schlammassen überdeckt wurde. Die Entwertung ist eine sehr verschiedene; der Schaden kann sich auf einige Abräumungskosten beschränken, kann aber auch bis zum vollen Wert des frühern Grundstückes ansteigen:

a) wo eine Abräumung der Schuttmassen unmöglich ist und wo diese Massen aus Felsblöcken oder unfruchtbarem Gerölle bestehen, ist, wie bei zerstörtem Land, der ganze frühere Wert als Schaden in Rechnung zu bringen:

in Rechnung zu bringen;
b) wo dagegen die aufgeführten Schutt- und Erdmassen von solcher Beschaffenheit sind, daß dieselben durch einigen Auswand an Arbeit und Dünger
kulturfähig gemacht werden können, so ist diesem
Umstand bei der Schätzung des Schadens angemessen Kechnung zu tragen. Je größer diese Urbarisierungskosten sind, um so größer ist auch
die entstandene Entwertung und umgekehrt;

c) in Fällen, wo die Abräumung der aufgeführten Schutt- und Schlammassen tunlich ist, werden die Kosten der Abräumung annähernd die Entwertung repräsentieren und als Schaden in Rech-



Durk And

nung zu bringen fein. Gine Berechnung und Beranschlagung der nötigen Tagwerke möchte in solchen Fällen den sichersten Maßstab bilden.

Ms "geschädigt" ist solches Kulturland zu bezeichnen, deffen Obergrund weder fortgeriffen, noch mit Schutt oder Schlamm überschüttet, sondern nur unter Waffer gesetzt wurde. Je nach der Beschaffenheit und Menge der im Trübwaffer enthaltenen Beftandteile, welche fich später zu Boden gefetzt haben, ift der Schaden größer oder kleiner oder gleich Rull; immerhin ist derselbe nur von vorübergehender Natur.

Neben dem Schaden an dem Grund und Boden selbst fommt in Betracht der Schaden an den Pflanzungen. Dieser ist doppelter Art. Er betrifft: a) den Verluft an Obstbäumen, Waldbäumen und Reben; b) den mehr oder minder vollständigen Verluft der auf den beschädigten Grundstücken vorhanden gewesenen Feldfrüchte und Saaten. Der Schaden der ersten Kategorie, bei dessen Schätzung der lokale Wert des allfällig noch vorhandenen Holzes in Abzug zu bringen ift, wird unter den Rubrifen "Baume" und "Reben", und der Schaden der zweiten Kategorie, der nach dem lokalen Werte der verlorenen Feldfrüchte zu bemessen ist, unter der Rubrik "Früchte" verzeichnet. Die Gebäude sind entweder vollskändig "zerstört"

oder "beschädigt". Unter "zerstörten" Gebäuden sind sowohl solche zu verstehen, welche vom Wasser fortgeschwemmt oder von Erdschlipfen und Bergstürzen ver schüttet und zugrunde gerichtet sind, als solche, welche zwar noch stehen, aber abgebrochen werden müssen. Im erstern Falle ist der ganze Wert des Gebäudes nach den Berzeichnissen der Brandassekuranz, unter Umständen samt Grund und Boden in Anschlag zu bringen, im letztern Falle der Wert des Gebäudes unter Abzug des brauchbaren Materials. Unter "beschädigten" Ge-bäuden sind solche zu verstehen, welche, um wieder be-wohnbar oder zu ihrem Zweck brauchbar gemacht zu werden, größerer oder kleinerer Reparationen bedürfen. Der aufzunehmende Schaden ift nach Quoten des Ge= samtwertes oder unter Umständen nach den Kosten der notwendigen Reparaturen zu berechnen.

Der Schaden an Fahrnis, Bieh, Vorräten aller Art, Kleidern, Mobilien ift nach ähnlichen Grundfäten zu ermitteln wie bei Brandunglücken. Es ist Sache des Berichtes, die Verluste an Menschenleben aufzuführen und die ökonomische Lage der betroffenen Familien hervorzuheben. In diesem Bericht ist auch dasjenige aufzunehmen, mas in keine der Kategorien der Schatzungstabelle ausdrücklich gehört und den Sektionen dennoch erwähnenswert erscheint.

12 Comprimierte & abgedrehte, blanke STAHLWELLEN



Montandon & Lie. A

Blank und präzis gezogene

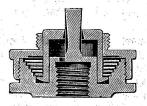


jeder Art in Eisen & Stahl. Kaltgewalzter blanker Bandstahl bis 180 % Breite

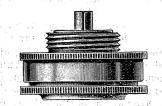
Glühlichtregulator "Stella".

Eine Neuheit auf dem Gebiete des Gasbeleuchtungs. wesens ist der automatisch wirkende Gasglühlicht- und Gasverbrauchs-Regulator "Stella", von dem wir hier eine Abbildung im Querschnitt und eine äußere Ansicht bringen.

Der Regulator besteht aus einem Meffinggehäuse, das im Innern mit Stufen versehen ift, in denen sich Meffingscheibchen lagern, die das Regulierventil umschließen. Dieses Bentil ift je nach örtlichen Berhält nissen dem wechselnden Gasdrucke entsprechend ausgebildet. Beim niedersten Ortsdrucke fitt das Bentil auf



seiner Unterlage; nimmt nun der Druck zu, so hebt es fich ab bis zur ersten Scheibe, belastet sich also mit der selben und entspricht dann einem höheren Drucke. Steigt der Gasdruck weiter, so heben sich dementsprechend mehr Scheiben, bis der höchst bemessene Druck erreicht ist. Die Regulierung des Gasquantums erfolgt bei diesem Vorgange in der Weise, daß das steigende Bentil ben durch Rillen im Führungsstift geschaffenen Austritts-querschnitt des Gases verengt, im umgekehrten Falle er weitert, so daß das Produkt aus Austrittsgeschwindig-keit des Gases und Querschnitt stets das gleiche, die Lichtstärke also ebenfalls die gleiche bleibt.



Man fieht leicht, daß die Konstruktion auf durchaus rationeller Grundlage beruht, so daß eine zweckmäßige Wirkung stets gesichert ist. Er soll ja nicht verwechsell werden mit den vielerlei auf den Markt gebrachten und zu niederen Preisen offerierten Borrichtungen, die nur durch Droßlung des Gaszutrittes eine einmalige Mb ftellung herbeiführen, oder die nur für Handstellung ein gerichtet find, eine felbstwirkende Regulierung aber nicht besiten.

Dieser Regulator wird für verschiedene Druckschwan ungen hergestellt, innerhalb deren er automatisch wirkt. Er hat sogar bis auf einen Gasdruck von 300 mm

Wafferfäule Verwendung gefunden.

Eine besondere Montage ist bei diesem Apparat nicht erforderlich; er wird einfach wie der gewöhnliche Brenner aufgeschraubt und kann daher jederzeit wieder an anderer Stelle Berwendung finden. Cbenfo ift eine besondere Behandlung nicht notwendig und seine Haltbarkeit if unbegrenzt.

Da der Gasverbrauch bei hohem und niederem Druck der gleiche bleibt, so ist ohne weiteres ersichtlich, daß mit der Anwendung diefes Reglers eine nennenswerte Gas ersparnis verbunden ist, die je nach der Varietät des Druckes 20—30% beträgt. — Weitere annehmliche Wirk ungen find die Schonung der Glühkörper; das ruhige gleichmäßige Licht, die reine Zimmerluft infolge vollstän

diger Berbrennung des Leuchtgases.